

Im Spucknapf des digitalen Zeitalters

DATENSCHUTZ. Die Privatsphäre im digitalen Zeitalter ist bedroht: Selbst sensible Angaben zur Gesundheit oder sogar DNA-Analysen können leicht in die falschen Hände geraten.

VON ANNA-MARIA WALLNER

STROBL. Sie sind beliebte und überlaufene Spielplätze im Internet – und solche, die nie geschlossen haben: Facebook, Twitter und Co. Wer dort private Informationen preisgibt, sollte mittlerweile wissen, mit welchen Konsequenzen er zu rechnen hat.

Sonst kann es ihm wie jenem 29-jährigen Franzosen Marc L. ergehen, der vom Magazin „Le Tigre“ ausschließlich anhand der von ihm im Internet offengelegten Informationen ausführlich porträtiert wurde. Als Marc L. von dem Artikel erfuhr, klagte er das Medienunternehmen. Die Klage wurde abgewiesen, weil der Journalist vollkommen legal gehandelt hatte. Da lag die „kriminelle Energie bei null“. So formuliert es Nikolaus Forgó, IT-Rechtsexperte mit Professuren an den Universitäten Hannover und Wien. Er selbst macht sich für Vorträge und Lehrveranstaltungen – wie beim Sommerdiskurs der Universität in Wien in Strobl vergangene Woche – schon einmal die Mühe und durchsucht Internetforen. So schaut er etwa auf einer HNO-Plattform nach Personen, die leichtfertig den eigenen Namen und Wohnort angeben. Begibt man sich mit diesen Informationen auf die Suche – etwa bei Google –, kann man mit geringem Aufwand und eben „ohne kriminelle Energie“ sehr viele Informationen über eine Person herausfinden. Etwa das Geburtsdatum, den Hinweis, dass die Person Raucher ist, schon vier Mal wegen einer Pansinusitis operiert wurde und von Beruf Entertainer mit unregelmäßigem Einkommen ist. Eine Recherche, die auch Versicherungsunternehmen ohne große Anstrengung durchführen können. „Würden Sie so jemanden versichern lassen?“, fragt Forgó.

Dass man auf den rasant voranschreitenden Wandel im elektronischen Zeitalter nicht eingestellt ist, beweist auch die Geschichte der amerikanischen Plattform „23andme“, die mit dem Slogan „Ad some excitement to your family reunion“ dafür wirbt, dem User eine Analyse seiner DNA zu erstellen. So kann ein Spucknapf bestellt werden, der mit der eigenen Spucke retourniert



Ständig beobachtet. Das Datenschutzrecht ist vor allem bei elektronischen Innovationen zu durchlässig. [DPA/Rainer Jensen]

wird. Anhand der DNA-Analyse kann man mehr über die eigene Herkunft sowie genetische Veranlagung erfahren. Der Haken an dem von Anne Wojcicki, der Frau von Google-Gründer Sergei Brin, gegründeten Dienst findet sich in den „Terms of Condition“: Das genetische Material darf an andere Unternehmen, etwa Lebensversicherer, weitergegeben werden.

Wer denkt, das seien amerikanische Spinnereien, die nichts mit der Realität in Europa zu tun haben, den belehrt Forgó eines Besseren: So sei es auch möglich, von Deutschland oder Österreich aus, eine Spuckprobe einzusenden. Zudem bestünden gerade bei Innovationen im elektronischen Gesundheitswesen – etwa bei der geplanten elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) – immer noch hohe Datenschutzbedenken, die

die gesetzliche Ausgestaltung ständig verzögern.

Auch andere Herausforderungen, die der Systemwandel mit sich bringt – etwa bei der Raumordnung oder der nötigen Reform des Gesundheitssystems –, waren Thema beim Sommerdiskurs der Sommerhochschule in Strobl, die heuer ihr 60-jähriges Bestehen feiert.

Klimawandel – Hilfe zu spät

Die Expertise fiel großteils düster aus: Arbeitsrechtler Robert Rebhahn meinte, das Gesundheitssystem müsse möglicherweise erst an die Wand gefahren werden, bevor es reformiert werden könne. Klimaexperte Arnulf Grübler zeigte sich noch pessimistischer: Die Klimaerwärmung um 1,5 Grad in 100 Jahren sei wissenschaftlich erwiesen. Maßnahmen, die CO₂-Emissionen stoppen, kämen eigentlich zu spät.

AUF EINEN BLICK

■ **Der Systemwandel und seine Steuerung** – das war das Generalthema des zweiten Sommerdiskurses aus Wirtschaft, Recht und Kultur an der Sommerhochschule der Universität Wien in Strobl. Dort wurden Problemstellungen in den Bereichen Raumordnung, Klimawandel, Gesundheitswesen und Datenschutz diskutiert. „Die Presse“ ist Kooperationspartner.

■ **Der nächste Sommerdiskurs** wird 2010 Anfang August stattfinden. Mehr Infos und Details zur Anmeldung unter:

www.univie.ac.at/sommerdiskurs

UNLAUTERER WETTBEWERB

„Professor“ blitzt ab

Zahnarzt darf nicht mit rumänischem Titel werben.

WIEN (aich). Einem Villacher Zahnarzt wurde in Rumänien Ehre zuteil: Die Universität Sibiu verlieh ihm in Anerkennung seiner beruflichen Qualifikation und seiner wissenschaftlichen Erfolge den Titel „Visiting Professor in Dental Medicine“ (Gastprofessor für Zahnmedizin). Die Kurzform dafür lautet in Rumänien „Prof. Dr. Med. dent.“ Verliehen wird der Titel in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit kann aber ein formales Ansuchen auf eine Verlängerung für Perioden von weiteren fünf Jahren gestellt werden.

Der Villacher Zahnarzt suchte beim österreichischen Wissenschaftsministerium um Führung des Titels in Österreich an. Das Ministerium antwortete auf sein Ansuchen, dass die Führung des Titels „Professor“ beziehungsweise „Prof.“ nicht rechtskonform sei. Denn es bestehe die Gefahr einer Verwechslung mit einem österreichischen Amts- oder Berufstitel. Der Titel Professor sei dem Zahn-

arzt aber weder von einer österreichischen Universität oder Hochschule noch vom Bundespräsidenten verliehen worden. Hingegen spreche nichts gegen die Führung des vollen Titels „Visiting Professor in Dental Medicine“ oder der Kurzform „Vis. Prof.“ samt Hinweis auf den Verleihungsort in Sibiu. Der Titel sei dabei hinter den Namen zu stellen.

Einstweilige Verfügung erlassen

Der Zahnarzt bewarb seine Ordination aber im Internet und in Publikationen mit dem Titel „Prof. Dr. Med. dent.“, gefolgt von seinem Namen. Der Zahnarzt wurde darauf wegen unlauteren Wettbewerbs gerichtlich belangt. Das Erstgericht erließ eine einstweilige Verfügung gegen den Zahnarzt und untersagte das Führen des Titels Professor ohne den Zusatz „Visiting“ und ohne Hinweis auf die Uni Sibiu. Das Berufungsgericht bestätigte diese Meinung, der Oberste Gerichtshof (4 Ob 68/09) wies den Revisionsrekurs des Zahnarztes zurück.

INSOLVENZRECHTSREFORM

Konkurs: Warum ist die Reform dringend notwendig?
Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wird vermehrt von Konkursen berichtet. Umso wichtiger ist es, den Fortbestand der Unternehmen durch Sanierung zu erleichtern. Über den Gesetzesentwurf zum neuen Insolvenzrecht referieren und diskutieren namhafte Experten.

Einleitendes Statement
Mag. Claudia Bandion-Ortner, Bundesministerin für Justiz.
Die WKÖ und „Die Presse“ freuen sich, Sie zu dieser Veranstaltung einladen zu dürfen.
Donnerstag, 10. September 2009, 9 bis 16 Uhr
Rudolf-Sallinger-Saal der WKÖ, 1040, Wiedner Hauptstraße 63.

Eintritt frei, begrenzte Teilnehmerzahl!
Anmeldung (bis 1. 9. 2009) unter ursula.gortan@wko.at.

WKÖ
WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Die Presse
UNABHÄNGIGE TAGESZEITUNG FÜR ÖSTERREICH

diepresse.com

NAMENSRECHT

Prozess um einen Bindestrich

Standesbeamter wollte den Namen „Jan-Maurice“ nicht eintragen. Vater verklagte die Gemeinde.

VON PHILIPP AICHINGER

WIEN. Am Standesamt Klosterneuburg wollten Eltern den Namen ihres Sohnes eintragen lassen. „Jan-Maurice Matthias“ sollte das Kind heißen. Am (einzelnen) Namen Matthias war nichts auszusetzen, doch dem Doppelnamen Jan-Maurice verweigerte der Standesbeamte die Eintragung.

Begründung: Es handle sich bei „Jan-Maurice“ um die Kombination eines nordischen mit einem französischen Namen, der insgesamt einen neuen Namen bilden würde. Der Standesbeamte betrachtete bei seiner Entscheidung ein ihm zufällig vorliegendes Gutachten eines Sprachwissenschaftlers der Uni Wien: Dieser führte am Beispiel des Namens „Yannis-Kaspar-Noel“ aus, dass hier zwar jeder einzelne Name für sich zulässig sei. Der zusammenhängende Name sei aber unzulässig, weil er eine völlige Neubildung bedeute. Es handle sich auch um keinen historisch gefestigten Doppelnamen. Der Standesbeamte recherchierte auch noch im Internet. Aber auch im dort aufgerufenen „Internationalen Handbuch der Vornamen“ fand sich „Jan-Maurice“ nicht. Die Eltern verzichteten darauf auf den Bindestrich zwischen „Jan“ und „Maurice“.

Andere Stadt, andere Meinung

In weiterer Folge ging der Vater zum Standesamt im 3. Wiener Bezirk, wo er sich eigentlich nur einen Staatsbürgerschaftsnachweis für sein Kind ausstellen lassen wollte. Im Laufe des Gesprächs erzählte ihm aber die dortige Standesbeamtin, dass man den Namen „Jan-Maurice“ sehr wohl mit Bindestrich eintragen lassen könne. Darauf beantragte der Vater bei der MA 35 eine Namensänderung, die auch bewilligt wurde. Doch dafür musste der Vater 528,70 Euro bezahlen. Dazu kamen noch die Kosten für die Neuausstellung der Geburtsurkunde bei der Stadtgemeinde Klosterneuburg (Kosten: 8,70 Euro) und die Kosten des Parkscheins (50 Cent). Die Kosten forderte der Vater zurück. Die Gemeinde Klosterneuburg – vertreten durch Michael Mendel von der Kanzlei Onz Onz Kraemmer Hüttler – erblickte aber kein Fehlverhalten des Standesbeamten.

Unrichtig allein reicht nicht

Das Erstgericht wies das Klagsbegehren ab. Auch das Oberlandesgericht Wien hielt fest, dass es nicht für jede Fehlentscheidung eine Amtshaftung gibt, sondern nur bei rechtswidrigem und schuldhaftem Handeln. Eine unrichtige, aber vertretbare Rechtsauffassung könne keinen Amtshaftungsanspruch begründen.

Der Standesbeamte habe seine Ansicht aber auf ein sprachwissenschaftliches Gutachten und das Internationale Handbuch der Vornamen gestützt. Den Vorwurf des Vaters, der Standesbeamte habe nicht via Google recherchiert, ließ das Gericht nicht gelten: Die Eintragung des Namens „Jan-Maurice“ in Google würde nichts darüber aussagen, ob der Name tatsächlich beurkundet ist. Die Klage wurde daher vom OLG (14 R 97/09a) abgewiesen, die Revision an den Obersten Gerichtshof ist wegen des geringen Streitwerts nicht zulässig.